



VERBAND DEUTSCHER
SCHRIFTSTELLERINNEN
UND SCHRIFTSTELLER
in ver.di
BUNDESVORSTAND

VS | FG Literatur in ver.di • Postfach | 10112 Berlin

Nur per Email an: konsultation-urheber-recht@bmj.bund.de

An:
Bundesministerium der Justiz
Referat III B 3 – Urheber- und Verlagsrecht
11015 Berlin

10179 Berlin

Bundvorsitzende
Lena Falkenhagen

Telefon: + (49) 30 6956 0

Durchwahl: + (49) 30 6956 2330

Telefax: + (49) 30 6956 3656

VS@verdi.de

www.vs.verdi.de

Hamburg, 19. Juni 2023

Stellungnahme des VS in ver.di zum Fragebogen des BMJ zum Thema E-Lending

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für Gelegenheit, zum Thema E-Lending von Autor*innenseite Stellung zu beziehen. Auch diese Chance, an die besondere gesetzgeberische Verantwortung gegenüber Autor*innen und anderen Urheber*innen zu erinnern, ergreifen wir hiermit gerne.

Die Mitglieder des Bundesvorstands des Verbands deutscher Schriftsteller*innen (VS in ver.di) bedanken sich herzlich für die Einladung zur Teilnahme „Rahmenbedingungen von E-Lending“ des BMJ Stellung zu beziehen.

Schriftsteller*innen sind in diesem Bereich primär betroffen. Ihr Ausdrucksformat und ihre Einkommensquelle ist das Buch, das oft als Grundlage für E-Books dient. In diesem Bereich muss die Wettbewerbsfähigkeit des Marktes erhalten bleiben.

Der Verband deutscher Schriftsteller*innen ist mit über 2000 Mitgliedern der größte deutsche Autorenverband. Er repräsentiert Schriftsteller*innen aller Unterhaltungsgenres und setzt sich politisch für ihre Rechte und eine angemessene Vergütung ihrer Arbeit ein.

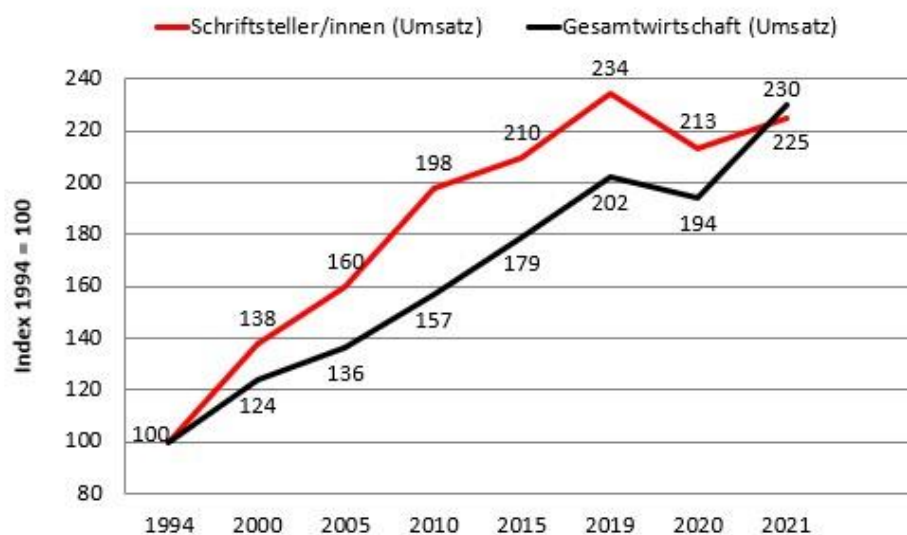
Der VS vertritt seine Mitglieder am Runden Tisch des BKM zum E-Lending, der darauf ausgelegt ist, die Auswirkung des E-Lendings auf den Markt zu bewerten. Unser Schwesterverband VdÜ vertritt dort die Literaturübersetzer*innen.

Zu Beginn sei zu sagen, dass das Ökosystem Buch ein fragiles ist. Die Beziehung zwischen Urheber*innen, Verwerter*innen und Markt ist jetzt bereits durch viele Fremdeingriffe in den Markt gefährdet. Der Zweitmarkt gebrauchter Bücher, digitale Raubkopien sowie



VS – Verband
deutscher Schriftstellerin-
nen
und Schriftsteller in ver.di
Paula-Thiede-Ufer 10
D 10179 Berlin
TEL +49 (30) 6956-2327
FAX +49 (30) 6956-3656
<http://vs.verdi.de>

Langfristige Umsatzentwicklung der selbständigen Schriftsteller/innen im Vergleich zum Umsatz in der Gesamtwirtschaft, 1994 - 2021



Hinweis: *Selbständige Schriftsteller/innen mit Umsätzen ab 16.620 Euro für die Jahre 1994 und 2000, ab 17.500 Euro für die Jahre 2005 bis 2019, ab 22.000 Euro seit dem Jahr 2020 Quelle: Umsatzsteuerstatistik Voranmeldung, Statistisches Bundesamt; eigene Berechnungen Michael Söndermann/Büro für Kulturwirtschaftsforschung, Köln

jetzt die unerlaubte Nutzung von Werken von Schriftsteller*innen zum Training von Maschinellem Lernen (KI) bedrohen dieses Ökosystem immer mehr.

Teil dieser Bedrohung geht von der „digital ist kostenfrei“-/bzw. Mitnehmmentalität aus, die durch ein jahrelanges Regulierungsdefizit und die Schwierigkeit der Durchsetzung von Urheberansprüchen im Netz erzeugt wurden.

Ein weiterer Aspekt ist die Pandemie-Delle im Einkommen der Urheber*innen. Die folgende Grafik, aggregiert aus Daten des Finanzministeriums, zeigt, dass die Autor*innen im Gegensatz zur Gesamtwirtschaft noch immer unter den Auswirkungen der Pandemie leiden. Die Verwerterseite hat die Pandemie trotz erheblicher Bezuschussungen und Umsatzzuwüchse¹ genutzt, um Vorschüsse im Buchmarkt weiter zu senken.

Die Autor*innen und Übersetzer*innen stellen die Wurzel dieses Ökosystems dar. Sie erschaffen auf privatwirtschaftliches Risiko die Werke, die schlussendlich den Corpus von Werten darstellen, die die Bibliotheken beinahe kostenfrei verleihen und die einen Teil des Bildungsauftrags der öffentlichen Hand darstellen.

Dieser Bildungsauftrag darf aber grundlegend nicht von dem finanziell üblicherweise am schwächsten ausgestatteten Mitglied des Ökosystems, nämlich den Urheber*innen, bezahlt werden. Die Verwertung der Bücher im Primärmarkt muss geschützt bleiben, um Kosten zu decken und von der eigenen Arbeit leben zu können.

¹ <https://www.boersenverein.de/markt-daten/marktforschung/wirtschaftszahlen/>

Es ist von essentieller Bedeutung, die Vorleistung von Buchautor*innen, die ihren Stil über Jahre verbessert haben, über Recherche und Erfahrung höhere Qualität erzeugen, zu honorieren. Diese Vorleistung wird jetzt schon im Buchsektor nicht angemessen

vergütet, auch in der analogen Bibliotheksausleihe wird sie mit rechnerisch 4,3 Cent pro Leihvorgang im Vergleich zu einem rechnerischen Euro pro Buchverkauf deutlich unter Wert verliehen.

Es sei darauf hingewiesen, dass der Verband deutscher Schriftsteller*innen das System der Erhebung von Bibliotheken zu Leihvorgängen (je 6 Bibliotheken über 3 Jahre werden auf über 8000 Bibliotheken hochgerechnet) im Zeitalter digitaler Datenaggregation als ungenügend bewertet. Die Bibliotheksdaten müssen fallgenau und transparent aggregiert an die Verwertungsgesellschaften gemeldet werden, um ein klares Bild von Verleihzahlen und Bibliotheksnutzung zu erhalten.

Diese Transparenz muss auch durch die Lizenzkette im Verlagswesen installiert werden, damit Autor*innen über die Nutzung der von ihnen erschaffenen Werte abwägen und entscheiden können.

Wir weisen außerdem darauf hin, dass die angemessene und verhältnismäßige Vergütung auf Grundlage Richtlinie (EU) 2019/790 auch für lizenzierende Aggregatoren und staatliche Institutionen wie Bibliotheken gilt.

Fragebogen

Allgemeine Fragen:

1.1 Bewerten Sie die aktuellen Rahmenbedingungen des E-Lending als „fair“? Bitte begründen Sie Ihre Antwort kurz.

Der VS beurteilt die juristischen Rahmenbedingungen des E-Lendings als angemessen. Autor*innen und Verleger*innen haben das letzte Wort bei der Vergabe und Nutzung der von ihnen verwerteten Lizenzen. Wir betrachten dies für Schriftsteller als prekäre Soloselbstständige als ein unverzichtbares Recht, das ihre Existenz sichern muss. Das Lizenzmodell stellt sicher, dass die Bücher vom Fachgroßhandel an die Büchereien geliefert werden.

Ein Eingriff in diese persönlichen Rechte von Urheber*innen kann auch mit dem staatlichen Bildungsauftrag nicht gerechtfertigt werden. Eine Vergütung muss auch für den staatlichen Bildungsauftrag in Bibliotheken angemessen und verhältnismäßig sein.

Die finanziellen Rahmenbedingungen der E-Leihe sind aber bereits jetzt nicht fair: Bei der Anschaffung von E-Books durch die monopolistisch agierenden Aggregatoren wird nur der einfache bis eineinhalbfache Einkaufspreis gezahlt. Dieser Anschaffungspreis deckt bereits jetzt alle Ausleihvorgänge dieses E-Books. Dies ist keine angemessene Vergütung des Werks eine*r Autor*in.

Wir bemängeln darüber hinaus das Fehlen von Transparenz der Aggregatoren. Die Discountforderungen (ca. 30%) und Nutzungsnachweise fehlen, auch ob die Vergabe der Lizenzen lokal beschränkt ist oder nicht. So kann nicht überprüft werden, ob Lizenzen nach Ablauf aus dem digitalen Verleihregal wieder entfernt werden.

Darüber hinaus müssen sämtliche Verleihbedingungen wie Sublizenzen (KI-Datamining) und weitere Nutzungsarten offengelegt werden.

Durch eine stärkere Abbildung von E-Books in Bibliotheken sieht der VS darüber hinaus wie oben beschrieben den Primärmarkt gefährdet und ein weiteres Flatrate-Modell als Konkurrenz zu Amazon et. al., dieses Mal aus öffentlicher Hand, das die angemessene Vergütung von Autor*innen gefährdet.

Eine zunehmende Bestsellerorientierung der Bibliotheken wird auch die Biodiversität in Bibliotheken gefährden. Wer das gewünschte Bestseller-Buch nicht findet, wird eventuell ein anderes Buch eine*r minderbekanntem Autor*in ausleihen.

1.2 Welche (tatsächlichen) Gemeinsamkeiten und Unterschiede bestehen beim Verleih analoger und digitaler Bücher?

Ein großer Unterschied bei der Verleihe digitaler Bücher ist der faktische Zugriff von immer und von überall. Es gibt keine Beschränkungen durch die notwendige Anreise und physikalische Ausleihe. Diese Beschränkung ist aber Teil des „Deals“ mit den Bibliotheken: man bekommt Bücher für eine geringe Leihgebühr, muss sich dafür aber bewegen. Für rollstuhlgebundene oder ältere Menschen, die nicht mehr sehr mobil sind, muss es Sonderlösungen geben, die das bestehende Modell nicht infrage stellen.

Was den Benutzer*innen in der Bequemlichkeit entgegenkommt, ist für die Autor*innen jedoch marktrelevant: wer sich bei fünf Bibliotheken für je 10 Euro im Jahr einen Bibliotheksausweis holt, kann so auf den fünffachen Bestand an Büchern zurückgreifen, ohne in den Handel gehen zu müssen. Dies gefährdet den primären Verkaufsmarkt von Büchern.

Kritisch ist auch die leichte Aushebelung des Kopierschutzes zu sehen, der für viele digital-affine Menschen kein Hindernis dafür ist, die Werke zu kopieren und nach der Ausleihe auf dem eigenen Gerät zu behalten oder gar zu vervielfältigen und weiterzugeben. Hier reicht schon eine Person, die die Kopierschutzmechanismen ausgeliehener Werke knackt und dann tausenden Menschen zur Verfügung stellt, um einen massiven Schaden für Autor*in und Verlag zu verursachen.

Ebenso fehlt eine natürliche Limitierung der Ausleihzahlen des Werks und eine dadurch notwendige Neuanschaffung der Bücher wegen Abnutzung. Die durchschnittliche Verleihe von analogen Büchern von 6-10 Ausleihvorgängen steuert Neuanschaffungen.

1.3 Gibt es Besonderheiten beim E-Lending in wissenschaftlichen Bibliotheken?

Die Ausleihe von wissenschaftlichen Büchern unterscheidet sich grundlegend von der Leihe von Belletristik. Diese Frage ist für den VS nicht relevant, da wir keine wissenschaftlichen Autor*innen vertreten.

Die Ausleihe wissenschaftlicher Werke und Betrachtung von Semesterapparaten sollte aber nicht mit der von Belletristik und Sachbüchern in Öffentlichen Bibliotheken vermergt werden.

2. Verfügbarkeit von E-Books

2.1 Welcher Anteil an den E-Books, die am Markt käuflich zu erwerben sind, ist im Rahmen des E-Lending für Bibliotheken verfügbar?

Die Frage ist für uns nicht zu beantworten, da uns keine empirischen Daten hierzu vorliegen. Eine transparente Erhebung zum Schaffen einer Datengrundlage wäre von großem Interesse.

2.2 Welche Gründe führen dazu, dass bestimmte E-Books Bibliotheken für das E-Lending nicht zur Verfügung stehen?

Zu nennen sind die Schäden, welche dem „gelernten Verfahren“, dem bisherigen Absatzweg und den Verlagen drohen. Die Amortisierung der Anlaufkosten für die Verlage ist durch E-Lending nicht refinanzierbar.

Das Windowing – also ein Zeitfenster von 3-12 Monaten, in dem ein E-Book nach Erscheinen noch nicht für die digitale Leihe in ÖB lizenziert wird – betrifft eine wöchentlich unterschiedliche Menge von 650 Bestsellern im Jahr. Mal sind es 20%, die nicht erhältlich sind, mal deutlich mehr. Diese Karenzzeit sorgt dafür, dass Bücher sich auf dem Markt refinanzieren. Ein Eingriff in dieses fragile Ökosystem stellt eine Behinderung des Wettbewerbs dar.

Durch das Windowing – in der Regel Bestsellertitel, die sich über die Investition in das Buch hinaus deutliche Gewinne einspielen - finanzieren Verlage in einer Mischkalkulation ca. 10 weitere Titel von Jung- und Neuautor*innen, die ohne diese Mischkalkulation keine Chance auf eine Veröffentlichung hätten.

Die Buchbranche wird seit Jahren schnelllebiger: die ersten Wochen bis wenigen Monate entscheiden darüber, ob ein Titel seine Vorfinanzierung im Verlag wieder einspielt. Von diesen Verkäufen beziehen aber auch Autor*innen ihre Tantiemen und zukünftige Honorare für Folgebücher, die auf der Basis der verkauften (nicht verliehenen!) Titel bestimmt werden.

Gleichzeitig ist nicht verständlich, warum das Windowing als Problem wahrgenommen wird. Die Zahl der Bücher, die so jährlich Bibliotheken nicht sofort nach Veröffentlichung verfügbar ist, übersteigt die 1000 nicht.

Der VS möchte darauf hinweisen, dass insbesondere Selfpublishing-Titel nicht in der E-Leihe auftauchen. Oft sind Bücher in der Kindle-Unlimited-Publikation exklusiv bei Amazon gelistet.

Eine Schranke im E-Lending würde auch Selfpublisher benachteiligen, die durch die Verfügbarkeit in Bibliotheken die exklusiven Rechtevergaben ihrer Bücher verlieren würden und wie Verlagsautoren dann das Recht verlören, über die Monetarisierung ihrer Lizenzen selbst zu entscheiden.

2.3 Welche Gründe führen dazu, dass ein Titel generell auf dem Markt nicht als E-Book, sondern nur als Print-Ausgabe verfügbar ist (z.B. Entscheidung des Autors, des Verlages oder andere)?

Zunächst ist die Entscheidung von Autor und/oder Verlag zu nennen, die einer Produktion ihres Werkes als E-Book ablehnen, z.B. für Schutz vor Raubkopiervorgängen. Grund hierfür kann der Verlust des Kopierschutzes beim E-Book sein. Zu nennen sind auch haptische Aspekte, die sich nur in einem gedruckten Buch angemessen präsentieren lassen – Seitenumbrüche, Grafiken, Karten, Schmuckelemente, also ein gewünschter „Schmuckcharakter“.

2.4 Wie groß ist die Nachfrage in Bibliotheken nach E-Books für Titel, die sowohl als Print-Medium als auch als E-Book zur Verfügung stehen?

Hier ist eine Beurteilung durch uns nicht möglich.

3. Vergütung und Lizenzgebühr

3.1 Ist die Vergütung der Autoren und Verlage für das E-Lending aus Ihrer Sicht aktuell angemessen?

Nein! Im Augenblick wird eine Ausleihe von Büchern durch Bibliotheken über die VG Wort durch rechnerisch 4,3 Cent vergütet. Diese Summe wird 70:30 zwischen Autorin und Verlag geteilt. Bei der Autorin kommt also eine Bibliothekstantieme von 3 Cent pro Ausleihe an.

Dieser geringen Summe steht im Schnitt 1 Euro pro im Handel verkauften Buch an die Autorin gegenüber. Dies ist Teil der prozentualen Vergütung von Autor*innen durch Verlage von im Schnitt zwischen 6% und 12% des Nettoladenpreises. Von E-Books ist dieser Anteil noch einmal größer, weil hier eine Beteiligung von ca. 25% am Nettoladenpreis gezahlt wird. Das Direct-Publishing-System von Amazon bei Selfpublishern zahlt sogar bis zu 70% des Nettoverkaufspreises an Autor*innen.

Die Vergütung von Autor*innen durch die Bibliothekstantieme ist jetzt also bereits skandalös unangemessen und muss im bestehenden Rahmen erhöht werden.

Wenn jetzt auch noch dieselbe Summe an Bibliothekstantiemen auf digitale Titel ausgeweitet wird, wird die bezahlte Vergütung pro Titel noch einmal sinken und den Bereich der gesetzlich festgelegten „angemessenen Vergütung“ weiter unterbieten.

3.2 Wie hoch ist der Preis, zu dem E-Books für Bibliotheken angeboten werden, im Verhältnis zum Preis, zu dem E-Books für Endkunden auf dem Markt angeboten werden?

Eine Beurteilung dieser Frage ist uns nicht möglich. Eine transparente Aufarbeitung dieses Punktes wäre im Sinne des VS und der Urheber*innen.

3.3 Welchen Anteil an der von den Bibliotheken für das E-Lending gezahlten Vergütung erhalten Autoren, Verlage und ggf. sonstige Personen?

Die Zahlung der Lizenznahme durch Bibliotheken an Verlage wird nach dem individualvertraglich vereinbarten Schlüssel zwischen Verlag und Autor geteilt. Davon geht vorher (leider) die Zahlung an die Aggregatoren (divibib, Overdrive) ab, die u.W. nach 30% des Nettoverkaufspreises beträgt. Damit übersteigt die Lizenzgebühr an den Aggregator im Schnitt das Autorenhonorar um ein 3- bis 5-faches (prozentuale Beteiligung am Werk liegt bei Autor*innen zwischen 5 und 12 Prozent des Nettoverkaufspreises).

Diese Asymmetrie zwischen Leistung am Werk und Lizenzeinnahmen am Werk zwischen Urheber*in und Aggregator findet der Bundesvorstand des Verbands deutscher Schriftsteller*innen herausstellungs- und änderungswürdig.

E-Book-Erlöse werden üblicherweise mit 25% Beteiligung des Verlags an die Autor*innen vergütet. Dies geht jedoch vom Nettoverlagserslös ab, verringert diese Prozentzahl also signifikant um Steuern, Rabatte, Discounts, Provisionen.

Die Berechnung der Vergütung für Autor*innen fällt also ohne Kenntnis der Vertragsvereinbarung und Preise zwischen den Aggregatoren und den Bibliotheken schwer. Hier muss unbedingt Transparenz für die Autorensseite hergestellt werden!

Die VG-Wort-Tantiemen werden in der Belletristik wie öffentlich bekannt wieder zu 70 % an Autor*innen und 30 % an den Verlag ausgeschüttet.

3.4 Sind die gegenwärtigen Lizenzmodelle beim E-Lending aus Sicht der wissenschaftlichen und öffentlichen Bibliotheken praktikabel?

Im Bereich der öffentlichen Bibliotheken bestätigen wir das von Autor*innenseite.

Die beiden Ausleihmodelle lassen sich aber nicht vergleichen.

3.5 Welche Rolle spielen sog. Lizenzbündles bzw. E-Book-Lizenzpakete?

Die Bündelung ist hilfreich für Kleinverlage und ihre Autor*innen, die vielleicht direkt nie von Bibliotheken angefragt würden. So entsteht eine vielfältige Bibliodiversität, die dafür sorgt, dass Bibliotheken nicht nur Bestsellerautor*innen in die digitalen Regale stellen.

Das Aussetzen des Windowing bzw. eine Zwangskontrahierung aller Bücher, also auch aller Bestseller, trieb die kleinere Titel weiter in die Obskurität.

3.6 Gibt es für wissenschaftliche Titel andere/besondere Lizenzmodelle im Vergleich zu öffentlichen Titeln?

Diese Frage ist für uns nicht relevant. Wir empfehlen aber, die beiden Titelarten und Verleihmodelle nicht miteinander zu vergleichen.

4. Rolle der Aggregatoren

4.1 Welche Aggregatoren sind in Deutschland im Rahmen des E-Lending tätig?

Hier sind im belletristischen Segment vordringlich Divibib GmbH und Overdrive zu nennen. Daneben gibt es wissenschaftliche Aggregatoren.

4.2 Welche einzelnen Aufgaben übernehmen die Aggregatoren im Zusammenhang mit dem E-Lending?

Hauptsächlich die Zusammenstellung der Sortimente und deren Verteilung, das Aushandeln von Lizenzbedingungen für die E-Book-Leihe.

Die Zusammenstellung der E-Books unter vergleichbaren Bezugs- bzw. Nutzungsbedingungen erfolgt sowohl unter inhaltlichen als auch unter anbieterbedingten Aspekten.

4.3 Wie und von welcher Seite werden die Aggregatoren dafür jeweils bezahlt?

Die Aggregatoren erhalten eine Provision aus dem Lizenzertrag. Dies ist eine relevante Summe (in der Regel werden Zahlen zu 30% gehandelt). Damit erhalten Aggregatoren mehr als die Urheber*innen der Werke – was ein unhaltbarer Zustand ist.

Die Divibib hat zudem ein unklares Verhältnis zu Körperschaften der Öffentlichen Hand. Das finanzielle Verhältnis ist zu untersuchen.

4.4 Warum gibt es aus Ihrer Sicht nur wenige Aggregatoren am Markt?

Wenige große Firmen beherrschen den Markt. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Lizenzierung würde diese Firmen weiter stärken und quasi eine Monopolstellung für die Firma Divibib GmbH erzeugen.

Bei der Divibib handelt es sich um eine einhundertprozentige Tochter der ekz.bibliothekservice GmbH. Diese ist Fördermitglied des deutschen Bibliotheksverbandes (dbv).

In Kommunen und Ländern wird die ekz auch von Mitteln der Öffentlichen Hand mitfinanziert; in andere Bibliotheken kaufte sich die ekz als Miteigentümer oder Körperschaftsträger ein.

Die Bindung von öffentlichen Bibliotheken an die ekz ist also hoch, damit auch an die Divibib, die 3700 Bibliotheken beliefert. Andere Wettbewerber von der Vermittlung von Lizenzen für die digitale Leihe (z.B. Ciando) haben sich gegen die Quasi-Monopol-Strukturen der Divibib nicht durchsetzen können.

Bis 2005 war die EKZ ein Wirtschaftsunternehmen im Besitz der öffentlichen Hand (sämtliche Bundesländer inklusive der Stadt Bremen und der Stiftung Hamburger Öffentliche Bücherhallen, 56 weitere Städte, 3 Gebietskörperschaften und eine weitere Stiftung).

2005 wurde die EKZ privatisiert, die Zahl der öffentlichen Gesellschafter hat sich reduziert, seit 2004 ist Jörg Meyer Geschäftsführer, seit 2007 Haupteigentümer der EKZ und Geschäftsführer der Divibib.

4.5 Treffen die Aggregatoren aus dem Verlagsangebot eine eigene Auswahl der Titel, die für Bibliotheken lizenziert werden, oder liegt die Auswahl bei den Bibliotheken oder den Verlagen?

Aggregatoren treffen eine Auswahl aus dem von den Verlagen zur Verfügung gestellten Angebot.

4.6 Welche Form / welches Dateiformat eines E-Books erhalten die Aggregatoren von den Verlagen?

Keine Antwort möglich.

4.7 Welche Nutzungsrechte werden im Rahmen der Lizenzierung von E-Books den Aggregatoren von den Verlagen eingeräumt und welche Nutzungsrechte räumen die Aggregatoren den Bibliotheken ein?

Kann durch den VS nicht beantwortet werden. Der VS begrüßt die Schaffung von Transparenz auch in diesem Bereich.

5. Restriktionen beim E-Lending

5.1 Welcher Anteil der für Bibliotheken lizenzierten E-Books ist von Sperrfristen für den Verleih (Windowing) betroffen?

Hierzu liegen dem VS keinerlei Informationen vor.

5.2 Wie lang sind die in der Praxis vorkommenden Windowing-Fristen

Die Schutzfristen reichen u.W. von 6 Wochen bis zu zwölf Monaten. Genauere Auskunft gibt sicher der Börsenvereins des deutschen Buchhandels oder der dbv.

5.3 Kommt Windowing in allen oder nur in bestimmten inhaltlichen Teilgebieten / Genres vor?

Windowing kommt vordringlich im Bestseller-Markt vor. Daher ist jeder Versuch einer Abschaffung des Windowing gleichzeitig der Versuch, Bestseller-Bücher frühzeitig in Bibliotheken zu bringen. Dies beeinflusst einerseits die Bibliodiversität in Bibliotheken (mehr und teurere Bestseller im digitalen Bücherregal der Bibliothek bedeutet automatisch we-

niger Bücher von kleinen Verlagen und Autor*innen), andererseits greift es in den Primärmarkt ein und verhindert eine Amortisierung der Vorleistung anderer Marktteilnehmer*innen (Verlage & Autor*innen).

5.4 Werden wissenschaftliche Werke und Sachbücher hinsichtlich sonstiger Beschränkungen anders behandelt als etwa Unterhaltungsliteratur?

Hierzu liegen uns keine belastbaren Informationen vor. Sachbücher gehören dem Publikumsmarkt an, nicht dem Sachbuchbereich. Die Lizenzpraktiken sind jedoch unterschiedlich.

5.5 Gibt es aus Ihrer Sicht Alternativen zum Windowing, mit denen man den dahinterstehenden wirtschaftlichen Interessen gerecht werden könnte?

Wir sehen keine Alternativen zum Windowing ohne das fragile Ökosystem Buch zu schädigen.

Faire Konditionen könnten vielleicht hergestellt werden, wenn man die Ausleihe eines Buches wie den Kauf eines Buches an Urheber*innen vergüten würde. Dies würde eine Erhöhung der derzeitigen üblichen Lizenzgebühr um den Faktor 15 voraussetzen; vorausgesetzt, man limitiert sowohl die Anzahl an Lizenzen und die zeitliche Verfügbarkeit und verpflichtet Bibliotheken zum Einsatz wirkungsvoller DRM.

5.6 Welche anderen Limitierungen (z.B. maximale Anzahl an Ausleihen pro E-Book; Maximalausleihdauer pro E-Book) sind üblich und in welchem Umfang sind diese Teil der aktuellen Verträge?

Diese Punkte sind in den einzelnen Verträgen sehr unterschiedlich ausgeprägt und abgebildet. Deswegen kann diese Frage nicht generell beantwortet werden.

6. Ausblick

6.1 Wie wirken sich kommerzielle Abonnement-Modelle und Streaming-Angebote auf die Verfügbarkeit von und die Nachfrage nach E-Books in Bibliotheken aus?

Die Frage kann vom VS nicht beantwortet werden.

6.2 Wie wirken sich andere mediale Angebote (z.B. Hörbücher) auf die Nachfrage nach E-Books in Bibliotheken aus?

Keine Antwort möglich.

6.3 Gibt es aus Ihrer Sicht sonstige Punkte, die für das Verständnis und die Bewertung der aktuellen Rahmenbedingungen für das E-Lending bedeutsam sind?

Uns erscheint sehr wichtig, dass die künstlerische Ausdrucksform ausschließlich in der Hand der Autor:innen liegt. erinnert sei an die Debatten zum Urheberrecht und den dazu getroffenen Entscheidungen, die, wie etwa die Nichtvergütung von TDM, die Nichtumsetzung von Forderungen nach Transparenz in der Lizenzkette etc. den Urheber*innen schwer machen, tatsächlich eine angemessene fallgenaue Vergütung ihrer Werke zu erhalten.

6.4 Welche Schritte sollten aus Ihrer Sicht unternommen werden, damit die Rahmenbedingungen für das E-Lending fair ausgestaltet sind?

Hier sind die folgenden Punkte zu nennen:

- **Eine angemessene Vergütung der Autor*innen,**
- **Eine Vergütung für Abnutzung des Mediums.**
- **Transparente Darlegung von Lizenzierungsverträgen der Aggregatoren und ihrer Vergütungsmodelle; evtl. gesetzliche Beschränkung ihrer Lizenzanteile unter die Beteiligung von Urheber*innen**
- **Eine Abstimmung evtl. Verleihfristen unter Einbindung der Autor*innen.**
- **Fallgenaue Vergütung von analogen und digitalen Leihen, transparente Meldung der Ausleihzahlen an die VG Wort**
- **Transparente und überprüfbare Nachweise über Art und Umfang der Ausleihe im analogen als auch digitalen Bereich.**
- **Erhöhung des Anschaffungs- und Ausleihetats der Bibliotheken zur angemessenen Vergütung von Ausleihen an Urheber*innen.**
- **Kollektivvertretungsrecht von Urheber-Berufsverbänden zur Beratung und Ausgestaltung von Lizenzregelungen und -Vergütungen**

- **Einführung eines verbindlichen Verbandsklagerechts, Besetzung der Schlichtungsstelle**
- **Einbeziehung der VG Wort in das Verfahren.**

6.5 Halten Sie ein gesetzgeberisches Tätigwerden im Urheberrecht für erforderlich? Bitte begründen Sie Ihre Antwort kurz.

Ja. Der Gesetzgeber muss endlich eine klare Antwort auf die Frage geben, was eine „angemessene“ Vergütung für Autor*innen bzw. Buchausleihen in der Finanzierung über die öffentlichen Hand genau bedeutet. 4,3 Cent für eine Ausleihe betrachten wir nicht als „angemessen“.

In jedem Fall ist die Autorenschaft in alle relevanten Prozesse und Schritte mit einzubeziehen. Art und Umfang der Ausleihe darf das Urheberrecht bzw. die Verwertung der eigenen Lizenzen nicht tangieren und den Primärmarkt, vergleichbar mit Videotheken o.ä., nicht schädigen.

Eine Schranke bzw. Zwangslizenz, bei der die Bedingungen bzw. der Preis für das E-Lending nicht frei ausgehandelt werden kann, darf nicht eingerichtet werden. Dies schädigt den Primärmarkt, damit die Buchbranche und die Einkommensmöglichkeiten für Autor*innen.

Der Bundesvorstand des VS dankt für die Aufmerksamkeit und steht für weitere Nachfragen in diesem Bereich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Lena Falkenhagen
(Bundesvorsitzende VS)

Peter Reuter
(Vorstandsmitglied VS)

info@schriftstellerverband.org
<https://vs.verdi.de/>